Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 50.

(Nr. 11991.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 3. Dezember 1920.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnungen vom 14. September 1919 (Gesetzsamml. S. 153), 4. März 1920 (Gesetzsamml. S. 62) und 25. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 306) bis zum 1. Januar 1921 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirks Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1920.

Der Justizminister.
In Vertretung
Mügel.

(Nr. 11992.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der gewerkschaftlichen Verbindungsbahn von Bruckhausen nach Dinslaken. Vom 20. November 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1920.

nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der August Thyssen-Hütte Gewerkschaft in Hamborn zur Aufrechterhaltung des Betriebs der gewerkschaftlichen Verbindungsbahn von Bruckhausen nach Dinslaken durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom heutigen Tage verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 20. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Althans.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Bredow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Meister.

(Nr. 11993.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Aktiengesellschaft A. Riebecksche Montanwerke in Halle a. d. S. gehörigen Braunkohlengrubenfeldes Hermann bei Göthewitz im Kreise Weißenfels. Vom 23. November 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Aktiengesellschaft A. Riebecksche Montanwerke in Halle a. d. S. zur Aufschließung des in der Gemarkung Webau im Kreise Weißenfels gelegenen Teiles ihres Braunkohlengrubenfeldes Hermann bei Göthewitz im genannten Kreise durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom heutigen Tage verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 23. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Althans.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Bredow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Meister.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.